

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

— Nr. 11. —

(Nr. 8699.) Allerhöchster Erlass vom 3. März 1880, betreffend Vereinigung der durch das Gesetz vom 25. Februar 1880 (Gesetz-Samml. S. 55) für den Staat erworbenen Homburger Eisenbahn mit dem Bezirk der Königl. Eisenbahndirektion zu Frankfurt a. M.

Auf Ihren Bericht vom 28. Februar d. J. bestimme Ich, daß in Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar d. J., betreffend den Ankauf der Homburger Eisenbahn, das Homburger Eisenbahnunternehmen mit dem Bezirk der Eisenbahndirektion zu Frankfurt a. M. vereinigt wird.

Dieser Erlass ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 3. März 1880.

Wilhelm.

Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Rebigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

